

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 25/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung -,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
3. BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz,
4. IKK Südwest-Plus,
Isaac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und G a s s e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 2005 wird verworfen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der in Worms als Arzt für Allgemeinmedizin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen Bescheide im Rahmen der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung, durch die für die Quartale I/1998 und III/1998 Arzneikostenregresse und zusätzlich für das Quartal I/1998 ein Regress wegen der Kosten des verordneten Sprechstundenbedarfs festgesetzt worden sind. Die von dem beklagten Beschwerdeausschuss festgestellten Überschreitungswerte in Relation zum Fachgruppendurchschnitt beliefen sich beim Sprechstundenbedarf auf 418,1 % und bei den Arzneikosten auf 57,6 bzw 52,8 %. Die vom Beklagten aufrechterhaltenen Regressbescheide führten die Überschreitungen des Klägers auf 40 % bei den Arzneikosten und auf knapp 60 % beim Sprechstundenbedarf zurück.
- 2 Klage und Berufung sind - abgesehen von einem Teilanerkennnis des Beklagten hinsichtlich der Berücksichtigung von Apothekenrabatt und Patientenzuzahlungen im Berufungsrechtszug - erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Regressbescheide und ihre Begründung stünden im Einklang mit den im Rahmen der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung zu beachtenden rechtlichen Vorgaben (Urteil vom 1. Dezember 2005).
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend und rügt, das Berufungsurteil beruhe auf Verfahrensmängeln (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen. Sie ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz iVm § 169 Sätze 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darlegen, welche verfahrensrechtliche Vorschrift das Berufungsgericht verletzt hat und inwieweit das Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das Landessozialgericht (LSG) sei ebenso wie das Sozialgericht (SG) seinen im Schriftsatz vom 23. Juli 2004 geäußerten Bedenken gegen die richtigen Erfassungen der Gesamtverordnungskosten in den streitbefangenen Quartalen nicht nachgegangen. Welche verfahrensrechtliche Vorschrift der Kläger in diesem Zusammenhang als verletzt ansieht, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Wenn das Vorbringen des Klägers auf die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung gemäß § 103 SGG abzielen sollte, hätte in der Beschwerdebegründung dargelegt werden müssen, welchem auf weitere Sachaufklärung zielenden Beweisantrag das LSG ohne eine hinreichende Begründung nicht nachgekommen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG; vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Einen solchen Beweisantrag bezeichnet die Beschwerdebegründung nicht. Er ist auch weder dem angefochtenen Urteil noch der in den Akten befindlichen Niederschrift über die Sitzung am 1. Dezember 2005 zu entnehmen. Schließlich hätte dargelegt werden müssen, inwieweit sich das Berufungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen. Auch das ist nicht geschehen. Das Berufungsgericht hat unter Hinweis auf das Senatsurteil vom 27. April 2005 - B 6 KA 1/04 R (BSGE 94, 273 = SozR 4-2500 § 106 Nr 9, jeweils RdNr 19/20) ausgeführt, der Kläger hätte seine Rüge einer fehlerhaften Erfassung der ihm auf elektronischem Wege zugeordneten Verordnungskosten gegenüber den Prüfungsgremien erheben müssen. Inwieweit - ausgehend von diesem für die Beurteilung der angemessenen Sachaufklärung maßgeblichen Rechtsstandpunkt des LSG - diesen erstmals kurz vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug geltend gemachten Bedenken des Klägers hätte nachgegangen werden müssen, legt die Beschwerdebegründung nicht dar.
- 6 Welchen Verfahrensmangel der Kläger dem Berufungsgericht im Zusammenhang mit dem Sprechstundenbedarfsregress für das Quartal I/1998 vorhalten will, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Soweit der Kläger formuliert, "so sehen wir einen Verfahrensfehler darin, dass von den Quartalen zuvor und danach keine Zahlen herangezogen wurden und keine Überprüfungen stattgefunden haben", wird lediglich die (mögliche) Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Regressbescheides geltend gemacht, aber nicht im Ansatz ausgeführt,



inwieweit dem Berufungsgericht selbst auf dem Weg zur Urteilsfindung ein Verfahrensfehler im Sinne einer Verletzung der das gerichtliche Verfahren bestimmenden Vorschriften unterlaufen sein könnte.

- 7 Den Begründungsanforderungen wird auch hinsichtlich der Grundsatzrüge nicht angemessen entsprochen. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in eigener Formulierung eine Rechtsfrage bezeichnen, die der Entscheidung des Revisionsgerichts unterbreitet werden soll, und darlegen, inwieweit diese Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich), klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Eine Rechtsfrage, die der Senat entscheiden könnte, wird in der Beschwerdebegründung nicht ausdrücklich angesprochen. Diese befasst sich im Wesentlichen damit, ob der beklagte Beschwerdeausschuss berechtigt gewesen ist, die Überschreitungswerte des Klägers bei den Arzneiverordnungskosten auf eine Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts um 40 % zurückzuführen. Der Kläger bezweifelt diese Berechtigung, die grundsätzlich der vom LSG zutreffend herangezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Arzneiregressen (*BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 41 S 225; SozR 4-2500 § 106 Nr 3 RdNr 16*) entspricht, mit der Begründung, im Quartal III/1997, das nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist, sei vom Prüfungsausschuss zunächst eine Einzelfallprüfung von immerhin 12 % der Behandlungsfälle durchgeführt worden, die keine Unwirtschaftlichkeit erbracht habe. Welche Bedeutung dieses Ergebnis für die allein entscheidungserhebliche Rechtmäßigkeit von Verordnungsregressen für spätere Quartale haben könnte und vor allem welche Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung in dieser typischen Einzelfallkonstellation vom Bundessozialgericht zu entscheiden sein könnte, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 8 Dasselbe gilt hinsichtlich der Grenzziehung der belassenen Restüberschreitungen bei 40 % im Zusammenhang mit Praxisbesonderheiten. Der Kläger weist zutreffend auf die Rechtsprechung des Senats hin, nach der die Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis bei einer Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts um 40 % - ggf sogar darunter - jedenfalls dann angesetzt werden darf, wenn Praxisbesonderheiten bereits auf der ersten Stufe des Prüfverfahrens berücksichtigt werden (*BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 43 S 239; aaO Nr 50 S 266/267*). Welche Rechtsfrage in diesem Zusammenhang geklärt werden könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der beklagte Beschwerdeausschuss hat festgestellt, dass die vom Kläger angeführten Gesichtspunkte nicht im rechtlichen Sinne als Praxisbesonderheiten zu werten sind, und hat daraufhin die Grenzziehung bei einer 40 % -igen Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts gebilligt.
- 9 Nichts anderes gilt schließlich für die Kritik, die der Kläger am Vorgehen des Beklagten übt, soweit er insbesondere eine differenzierende Behandlung der einzelnen vom Kläger



verordneten Medikamente sowie eine "intellektuelle Gesamtprüfung" vermisst. Welche Rechtsfrage insoweit vom Senat zu entscheiden wäre, ist nicht erkennbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und im Hinblick auf die Klageerhebung im Jahre 2001 hier noch anzuwendenden Fassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)